AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

55. Jahrgang 16.07.2026 Nr.12

Inhalt:

1. Satzung vom 10.07.2026 zur Änderung der Satzung der Stadt Haltern am See zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22-24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vom 01.12.2023
2. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See vom 10.07.2026
3. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Münsterstraße – südlich Hansestraße“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte
   hier: Inkrafttreten
4. Aufstellung einer Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Brunnenweg“ im Ortsteil Holtwick der Stadt Haltern am See
   hier: Öffentliche Auslegung (Veröffentlichung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Herausgeber: Stadt Haltern am See
Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de/amtsblatt.

Satzung vom 10.07.2026 zur Änderung der Satzung der Stadt Haltern am See zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22-24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vom 01.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV. NRW. 2023), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII -- Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz, SGV. NRW.216), hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22-24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vom 01.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 g wird wie folgt neu gefasst:

(2 g) Inklusion in der Kindertagespflege

§5 Abs. 2g Inklusion in der Kindertagespflege

1) Gemäß § 8 KiBiz sollen Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

2) Zur Unterstützung der Förderung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen arbeiten Kindertagespflegestellen, die Kinder mit oder mit drohenden und ohne Behinderungen gemeinsam betreuen, unter regelmäßiger Einbeziehung der Eltern mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern zusammen (§14 KiBiz).

3) Die (drohende) Behinderung muss durch den Träger der Eingliederungshilfe (LWL) festgestellt werden.

Wurde der erhöhte Förderbedarf durch den LWL festgestellt, erhält die Tagespflegeperson im Bewilligungszeitraum für das Kind mit nach § 99 SGB IX anerkanntem, nachgewiesenem, besonderem Förderbedarf die zweifache Geldleistung (gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung). Im Falle einer Ablehnung durch den LWL kann im Einzelfall eine erhöhte Geldleistung, höchstens bis zur Summe der doppelten Geldleistung, für Kinder mit besonderem Förderbedarf beim Fachbereich Familie und Jugend beantragt werden. Über die Gewährung und Höhe der erhöhten Geldleistung für den erhöhten Betreuungsaufwand entscheidet der Fachbereich Familie und Jugend.

4) Die doppelte Geldleistung wird auch geleistet, wenn das Kind aufgrund seiner krankheitsbedingten Ausfälle die Kindertagespflegestelle bis zu einem Zeitraum von acht Wochen im Kalenderjahr absehbar nicht besuchen kann.
Fehlzeiten, die über die acht Wochen hinaus anfallen, sind von der Tagespflegeperson der Fachberatung mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung werden die Geldleistungen für diese Tage zurückgefordert (abw. § 5 Abs. 3 b) dieser Satzung). Der Elternbeitrag reduziert sich nicht.

5) Die Kindertagespflegeperson muss angelehnt an § 24 Absatz 4 KiBiz nachweisen, dass sie über eine zertifizierte, fachbezogene Zusatzqualifikation im Umfang von im Regelfall mindestens 100 Stunden verfügt oder, dass sie mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat. Weitere regelmäßige inklusive Fortbildungen im Umfang von min. 5 Std. im Kalenderjahr sind nachzuweisen und werden den insgesamt zu leistenden pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen (min. 15 Std.) angerechnet. Außerdem ist eine Konzeption vorzulegen, die die inklusive Betreuung und Förderung von Kindern mit oder mit drohender Behinderung beinhaltet. Zudem muss ein Gewaltschutzkonzept vorliegen.

6) Tagespflegepersonen, die über eine heilpädagogische Ausbildung (staatl. anerkannte Heilpädagog*innen/ Heilerziehungspfleger*innen) verfügen, benötigen keine Zusatzqualifikation.

7) Art und Umfang der jeweiligen Leistung werden im Rahmen der Bedarfsermittlung durch den LWL einzelfallbezogen ermittelt und richten sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes im Kontext der Kindertagespflege.
So kann auf Antrag die Finanzierung der Qualifizierung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung vom LWL übernommen werden. Um den erhöhten Förderbedarf zu

kompensieren, kann eine Platzabsenkung pro Kind mit (drohender) Behinderung vorgenommen werden, um den Betreuungsschlüssel zu verbessern. In diesem Fall finanziert der LWL die Platzabsenkung und orientiert sich dabei an der laufenden Geldleistung des hiesigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Zudem kann die Betriebskostenpauschale beim LWL geltend gemacht werden. Einzelfallgerecht können auch behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände durch den LWL finanziert werden.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 09.07.2026 beschlossene **Satzung vom 10.07.2026 zur Änderung der Satzung der Stadt Haltern am See zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22-24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vom 01.12.2023** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Haltern am See, den 10.07.2026

gez. Stegemann

(Stegemann)
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See vom 10.07.2026

Aufgrund der

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW-SGV.NRW.2023),
- § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW-SGV.NRW.213)

hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Haltern am See unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in § 2 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr kann Ersatz der entstandenen Kosten verlangt werden:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3
Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Dazu gehören Kosten für im konkreten Einsatz verbrauchte Materialien wie Schaummittel und Ölbindemittel sowie Kosten für durch den konkreten Einsatz veranlasste und dem jeweiligen Kostenschuldner nach den gesetzlichen Regelungen zurechenbare Reparaturen und Ersatzbeschaffungen (z.B. von Löschdecken), wenn die betreffenden Gegenstände einsatzbedingt für weitere Einsätze nicht wiederverwendbar sind.
(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen kann Kostenersatz geltend gemacht werden. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4
Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- / Entgeltbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6
Haftung

Die Stadt haftet bei der Erbringung von Leistungen nach dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See vom 02.03.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 09.07.2026 beschlossene **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See vom 10.07.2026** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See vom 02.03.2006 außer Kraft.

Haltern am See, den 10.07.2026

gez. Stegemann

(Stegemann)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Münsterstraße – südlich Hansestraße“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte

hier: Inkrafttreten

Satzung vom 13.07.2026

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 09.07.2026 zum o. g. Bebauungsplanverfahren u. a. folgenden Beschluss gefasst:

a) **Der Rat der Stadt Haltern am See nimmt die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß den Anlagen „Abwägungsliste“ zur Kenntnis und beschließt gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wie in der jeweiligen Abwägungsliste dargelegt.**

b) **Der Bebauungsplan Nr. 150 „Münsterstraße – südlich Hansestraße“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen (einfacher Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2a und § 13 BauGB).**

Anlass und Ziel

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 150 sollen insbesondere die dort entstandenen (Einzelhandels-) Nutzungen in ihrem Bestand gesichert werden. Derzeit stellt der räumliche Geltungsbereich des v. g. Bebauungsplanes wegen seiner räumlichen Lage und wegen seiner Flächenpotenziale, aber auch wegen des Erweiterungsdrucks im baulichen Bestand, eine potenzielle Gefährdung in städtebaulicher Hinsicht für den Fortbestand und die Entwicklung des Halterner Innenstadtzentrums dar. Darüber hinaus soll ein Hinzutreten weiterer nahversorgungs- und zentrenrelevanter Einzelhandelsnutzungen entsprechend der „Halterner Liste“ (gem. EHK Junkers & Kruse / Dortmund 2021) in Anwendung des § 9 Abs. 2a BauGB für den in Rede stehenden Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 150 ausgeschlossen werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 150 der Stadt Haltern am See „Münsterstraße - südlich Hansestraße“ im Ortsteil Haltern-Mitte umfasst die Flurstücke Nr. 190, 189, 478, 922, 933, 932, 513, Flur 8 in der Gemarkung Haltern Stadt und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Verkehrsflächen der Hansestraße
- im Osten durch die Verkehrsflächen der L 551 Münsterstraße
- im Süden durch die Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „In der Borg“
- im Westen durch die Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 „In der Borg – Im Dahläckern“

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist der angehängten Übersichtskarte zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 150 „Münsterstraße – südlich Hansestraße“ der Stadt Haltern am See wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan mit Begründung ab dem Tage dieser Bekanntmachung entsprechend § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und über die Internetseite der Stadt Haltern am See (www.haltern.de/bauleitplanung) sowie über das zentrale Internetportal des Landes NRW (Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal) zugänglich gemacht wird.

Die Bebauungsplanunterlagen werden zudem im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und bei Bedarf über deren Inhalt Auskunft gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 150 „Münsterstraße – südlich Hansestraße“ der Stadt Haltern am See gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise

§ 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 13.07.2026
Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan

FB 61 Planen und Wirtschaftsförderung

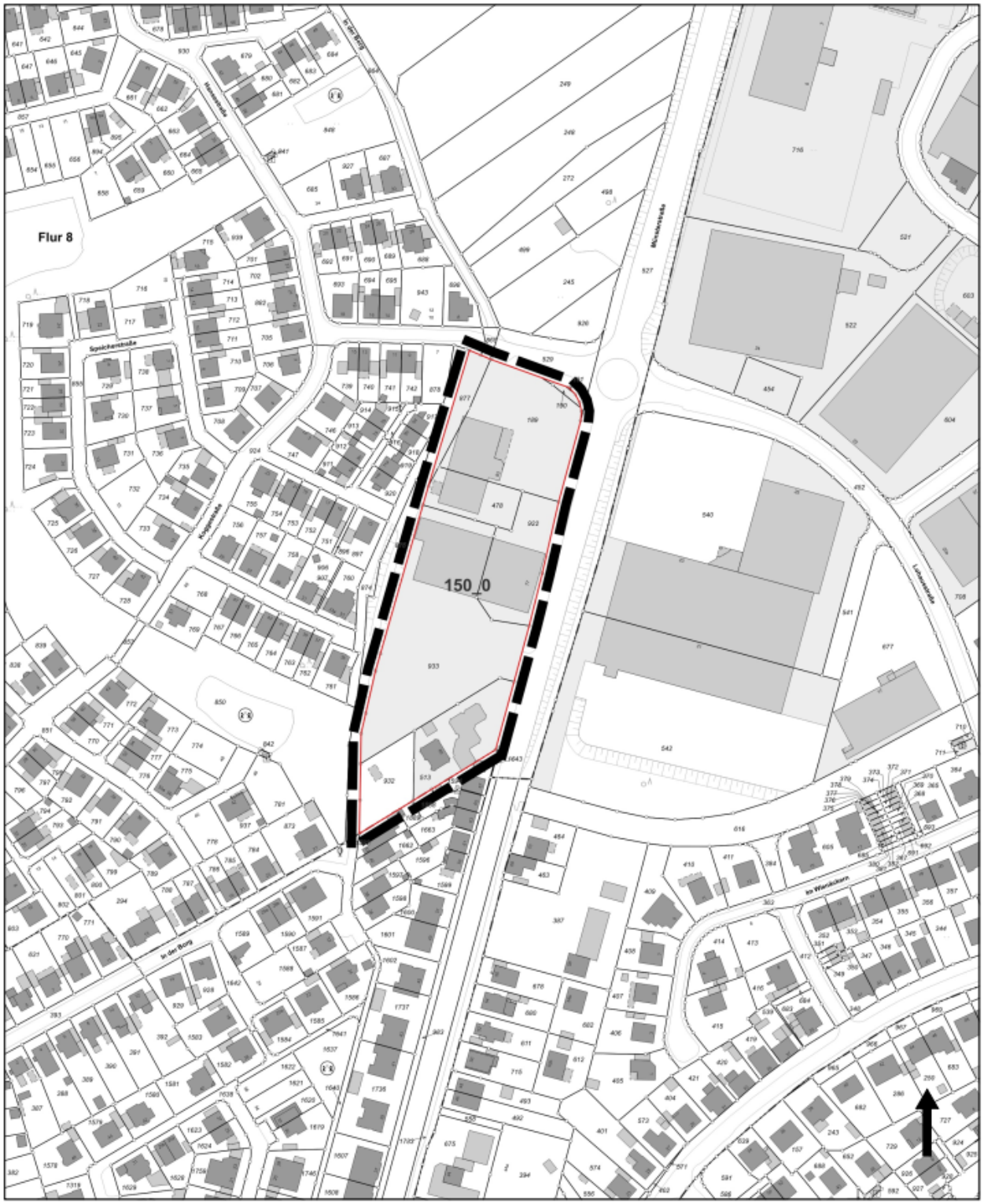

0 100 200 300 m

Übersichtsplan
zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 150 "Münsterstraße - südlich Hansestraße"
im OT Haltern-Mitte, der Stadt Haltern am See
Stand:12.01.2026

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung einer Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Brunnenweg“ im Ortsteil Holtwick der Stadt Haltern am See

hier: Öffentliche Auslegung (Veröffentlichung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 09.07.2026 zur o. g. Innenbereichssatzung u. a. folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der Innenbereichssatzung „Brunnenweg“ der Stadt Haltern am See, der Begründungsentwurf sowie die zugehörigen Fachbeiträge werden zum Zwecke der Veröffentlichung (öffentliche Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Die Veröffentlichung (öffentliche Auslegung) ist auf der Grundlage der o. g. Planunterlagen vorzunehmen.

Anlass und Ziel

Die ca. 2.500 Quadratmeter umfassenden Wiesenflächen östlich des Brunnenweges im Ortsteil Holtwick liegen planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Eine Wohnbebauung an dieser Stelle ist nicht direkt möglich, da u. a. der Flächennutzungsplan mit der Darstellung „Landwirtschaft“ dem entgegensteht. Gleichwohl ist eine Wohnbebauung im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung an dieser Stelle sinnvoll. Für die Fläche liegt der Verwaltung eine Bauvoranfrage für eine Wohnbebauung des Flächeneigentümers vor.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Innenbereichssatzung umfasst die Wiesenflächen östlich des Brunnenweges.

Begrenzt wird das Plangebiet durch:

- Die Wohnbebauung entlang des Brunnenweges im Westen
- dem Wohnhaus Brunnenweg 2 im Norden
- einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Osten sowie
- einem Wirtschaftsweg und dem Wohnhaus Brunnenweg 8 im Süden

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Die Fläche liegt vollständig im Privateigentum und ist über den Brunnenweg hinreichend erschlossen.

Folgende Flurstücke liegen ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereichs:

Gemarkung Haltern Kirchspiel, Flur 9, Flurstücke 324, 381 und 547

Planerfordernis

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. In der örtlichen Situation kann die bauliche Entwicklung der Wiesenflächen als

städtebaulich geordnete Entwicklung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB angesehen werden, da die Fläche durch den westlich des Brunnenweges gelegenen Siedlungsrand geprägt ist und durch die nördlich liegende Hofstelle mitsamt Wohnhaus sowie dem südlich liegenden Weg mitsamt eines weiteren, zur Hofstelle gehörenden Wohnhauses eingefasst ist. Vor diesem städtebaulichen Hintergrund ist eine beidseitige Bebauung des Brunnenweges im Sinne einer besseren Ausnutzbarkeit bereits vorhandener Infrastruktur zu begrüßen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 09.07.2026 beschlossene Offenlage (Veröffentlichung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Veröffentlichung der Planunterlagen

Der Entwurf der Innenbereichssatzung mit dazugehörendem Begründungsentwurf und den Fachgutachten wird zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

20.07.2026 bis einschl. 26.08.2026

zu jedermanns Einsicht im Internet über das zentrale Internetportal des Landes NRW (Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal) bzw. über das Beteiligungsportal der Stadt Haltern am See –**www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung (http://www.haltern.de/oeffentlichkeitsbeteiligung**) bereitgestellt.

Zudem sind die Planunterlagen zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Haltern am See im **Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69** öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Hinweise

1. Bei Innenbereichssatzungen werden gemäß § 34 Abs. 6 BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 angewendet („vereinfachten Verfahren“). Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
2. Stellungnahmen können von jedermann während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

3. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierzu ist die Abgabe einer Stellungnahme im Beteiligungsportal der Stadt Haltern am See (Link siehe oben) oder per Mail an stadtplanung@haltern.de) vorgesehen. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege übermittelt werden, z. B. persönlich oder per Post (Adresse siehe oben).
4. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
5. Andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten bestehen durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den o. g. Räumlichkeiten der Stadtverwaltung im o. g. Zeitraum.

Haltern am See, den 13.07.2026
Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan

FB 61 Planen und Wirtschaftsförderung

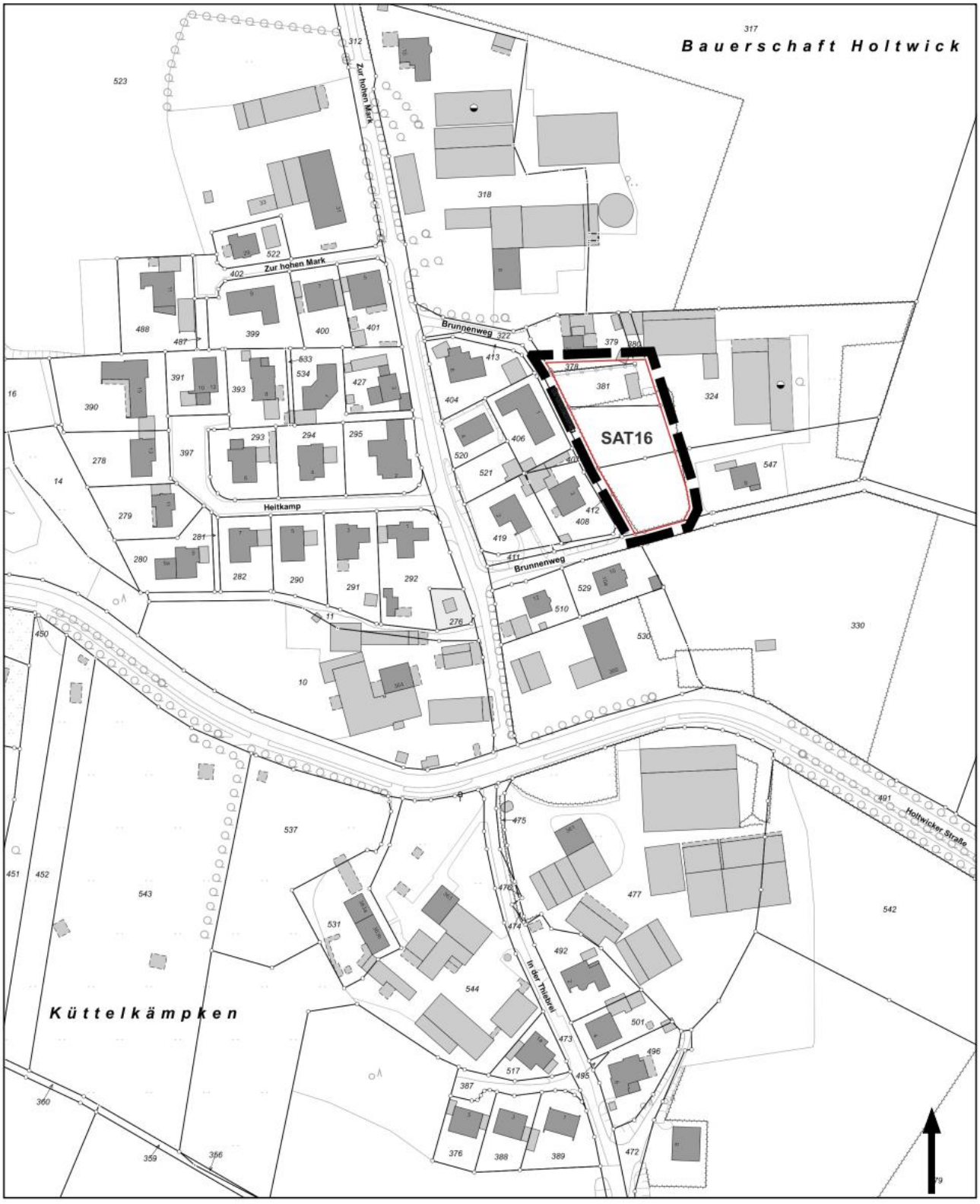

0 100 200 300 m

Übersichtsplan
zur Aufstellung der Innenbereichssatzung
"Brunnenweg"
im OT Holtwick, der Stadt Haltern am See
Stand:07.07.2026